

## **Verfassung der Humanistische Stiftung**

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Humanistische Stiftung
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz ist Frankfurt.

### § 2 Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zwecke der Stiftung sind die Verfolgung mildtätiger Ziele sowie die Förderung der Wissenschaften und der Forschung, von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschaft- und Tierschutzes, des Sports und des Denkmalschutzes sowie der Völkerverständigung durch insbesondere

- (1) die unmittelbare Verteilung von Hilfsgütern an Hilfsbedürftige,
- (2)
  - a) die Unterstützung und Förderung von kulturellen, wissenschaftlichen und der Forschung gewidmeten Vorhaben, von Einrichtungen und Veranstaltungen einschließlich der Aus- und Fortbildung besonders junger Menschen und der Ausrichtung von Wettbewerben,
  - b) die Bewahrung, Anschaffung und Erhaltung von Kulturgütern,
  - c) die Förderung breiter Allgemeinbildung unter Einschluß der Völkerverständigung,
  - d) die Unterstützung und Förderung des Sports,  
  
- die Auslobung von Preisen und Gewährung von Stipendien ist in allen Bereichen unter dieser Ziffer zulässig -
- (3) die selbsttätige Anschaffung und Errichtung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Rechten und Einrichtungen sowie deren Unterhaltung, die den unter Ziffer 2.2 (1) und (2) beschriebenen Zielen der Stiftung sowie dem Natur-, Landschaft- oder Tierschutz dienen,
- (4) Leistungen an im Inland ansässige gemeinnützige Körperschaften, die die unter (1) bis (3) aufgeführten Maßnahmen, Zwecke und Ziele unmittelbar verfolgen.

Die vorgenannten Stiftungszwecke sind untereinander gleichrangig.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung soll das Stiftungsvermögen in seinem

Wert erhalten werden.

#### § 4 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung

(1) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

(2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Sie kann zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit höchstens 25 % ihres Überschusses aus der Vermögensverwaltung, einer Rücklage zuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird. Die Rücklage kann in Stiftungsvermögen umgewandelt werden.

(4) Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Abs. 3 noch verbleibender Überschuß (Netto-Überschuss), dürfen nur für verfassungsmäßige Zwecke der Stiftung verwendet werden.

(5) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres jährlichen Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Gräber des Stifters und seiner nächsten Angehörigen zu unterhalten, zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

#### § 5 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann für Geschäfte, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, einen besonderen Vertreter bestellen.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes steht für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu, die jedoch ein Drittel der Einnahmen aus der Verwaltung des Vermögens der Stiftung nicht übersteigen soll.

(4) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

#### § 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus wenigstens einer, maximal aus drei Personen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist einer als Vorsitzender der Stiftung zu bestimmen. Den Mitgliedern des Vorstands kann Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von § 181 BGB erteilt werden.

(2) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach ergänzt

sich der Vorstand im Wege der Kooption selbst. Die Bestimmung des Nachfolgers eines Vorstandsmitglieds soll so rechtzeitig erfolgen, daß die Mitwirkung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds möglich ist. Hat die Stiftung keinen Vorstand mehr und ist oder sind auch keine Personen als Nachfolger im Vorstand bestimmt, so wird der Vorstand durch den Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, ersatzweise von der Stiftungsaufsichtsbehörde bestimmt.

## § 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Verfassung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung, berechtigt, sofern ihm nicht bei seiner Bestellung oder durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist. Im Innenverhältnis soll der Vorsitzende der Stiftung bei der Vertretung der Stiftung mitwirken.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht: fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse gem. § 9 können nur in Sitzungen gefaßt werden.

(3) Beschlüsse gem. Abs. 2 Satz 1 werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder - bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Stiftung den Ausschlag - gefaßt, sofern diese Verfassung nichts anderes bestimmt oder die Vorstandsmitglieder eine andere Regelung untereinander getroffen haben. Beschlüsse gem. Abs. 2 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands.

## § 9 Verfassungsänderung, Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Verfassungsänderungen einschließlich der Änderung des Namens der Stiftung sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

(2) Änderungen des Zwecks sind im Rahmen des § 2 (1) zulässig. Die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.-

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von öffentlichen Ausübungen im Sinne von § 2 Ziffer 2.2 (2) a).

## § 10 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Stadt Frankfurt.